



Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Zustellungsurkunde

Open Grid Europe GmbH



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht
vom 03.04.2025 und
12.06.2025

Unser Zeichen
ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-28-543

E-Mail
[redacted]@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)



Telefon / Telefax
(0941) 5680-[redacted] /- 1199

Regensburg
26.06.2025

Zimmer-Nr.



**Gasleitung (Loopleitung) Schwandorf – Forchheim
Planänderung wegen Ausgleichsmaßnahme StatG-FI B112**

Anlage(n):

Unterlage 5, Blatt G 298: Trassierungsplan, 1.PÄ
Unterlage 14, Blatt G 298 N 2: Bestand, Konflikte und Maßnahmen, 1.PÄ
Kostenrechnung vom 25.06.2025

Anlagen zudem abrufbar auf unserer Internetseite unter

https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/planfeststellungsbeschluesse/gasleitung_sad/index.html

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planänderungsbescheid

zum Planfeststellungsbeschluss vom 19.08.2016, Az.: 21.1-3321.0-2-28.

1. Für die beantragte Änderung (1. Planänderung) der Gasleitung (Loopleitung) Schwandorf – Forchheim – Änderung der Ausgleichsmaßnahme StatG-FI B112 – wird gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG von einem neuen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren abgesehen.
2. Der festgestellte Plan vom 19.08.2016 für das o.g. Vorhaben wird nach Maßgabe der folgenden Unterlagen geändert:

Unterlagen	Stand bisher	Neuer Stand
Unterlage 5, Blatt G 298: Trassierungsplan	1.Deckblatt	1. <i>Planänderung</i>

Unterlage 14, Blatt G 298 N 1: Bestand, Konflikte und Maßnahmen Blatt G 98 N 1	1.Deckblatt	1.Planänderung
--	-------------	----------------

3. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 19.08.2016 festgesetzten Nebenbestimmungen, Hinweise und sonstige Regelungen gelten fort.
4. Dieser Planänderungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Die Open Grid Europe GmbH trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■■€ erhoben. Die Auslagen betragen ■■■■■€.

Gründe

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.08.2016 wurde der Plan über die Errichtung und den Betrieb der Erdgasleitung (Loopleitung) Schwandorf – Forchheim festgestellt. Die Leitung (Leitungsdurchmesser DN 1000 (1 m) und der Druckstufe DP 100 (Design Pressure 100 bar)) wurde zwischenzeitlich errichtet. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind noch nicht vollständig umgesetzt.

Bereits mit E-Mail vom 17.10.2022 hat die Open Grid Europe GmbH (Vorhabensträgerin) gegenüber der Regierung der Oberpfalz eine Änderung der Ausgleichsmaßnahme StatG-FI B112 (Heckenpflanzung) angezeigt. Mit E-Mail vom 03.04.2025 wurde sodann der Regierung der Oberpfalz mitgeteilt, dass nunmehr vorgesehen sei, die Heckenbepflanzung um circa 50 m zu verschieben und diese in planfestgestellter Größe von 585 m² auf der Flurstücksnummer 259 Gemarkung Forchheim, Gemeinde Pförring, anzulegen. Die geänderten Unterlagen wurden der Regierung der Oberpfalz mit E-Mail vom 12.06.2025 übermittelt.

Der von der Maßnahme betroffene Eigentümer der Flurstücksnummer hat mit schriftlicher Vereinbarung vom 25.03.2025 der Änderung zugestimmt.

Das beteiligte Fachsachgebiet 45 – Naturschutz - des Landratsamtes Eichstätt hat keine Bedenken gegen die Änderung geäußert.

Einwände wurden im Übrigen nicht erhoben.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Behördenakt verwiesen.

II.

1. Die Regierung der Oberpfalz ist Planfeststellungsbehörde gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG), § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG und somit gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG i.V.m. § 43d Satz 2 EnWG auch für die Entscheidung über das Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren zuständig.
2. Gemäß § 43d EnWG i.V.m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

- a. Baufortschritt

Die Leitung wurde errichtet. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind noch nicht vollständig umgesetzt und das Vorhaben ist somit noch nicht fertiggestellt.

- b. Unwesentliche Planänderung

Bei der beantragten Änderung Verlegung der Ausgleichsmaßnahme (Heckenpflanzung) StatG-FI B112 handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG dann anzunehmen, wenn diese die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt lässt. Dies ist stets dann der Fall, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden (BVerwG Urt. v. 27.01.2022 – VR 1.22). Als unwesentlich ist eine Planänderung entsprechend dem Zweck der Regelung nur dann anzusehen, wenn sie Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt nicht berührt, also die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann, d.h. wenn die Gesamtkonzeption, insbesondere Umfang und Zweck des Vorhabens, unverändert

bleiben und wenn zusätzliche Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich Belange Einzelner nicht zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall beschränkt sich die Änderung auf die Verlegung der Heckenpflanzung um 50 Meter innerhalb eines Grundstücks und somit einen räumlich abgrenzbaren Teil.

c. Keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Änderung des Plans besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da die Änderung weder allein die Größen- oder Leistungswerte nach § 6 UVPG überschreitet (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG) noch zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Angesichts der vorgelegten Unterlagen zur Abschätzung möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG geht die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung nach §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG davon aus, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die beteiligte Fachstelle hat keine Einwände erhoben.

d. Belange Dritter

Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG verlangt weiterhin, dass keine Belange Dritter berührt werden oder dass die Betroffenen der Planänderung zugestimmt haben. Von der Planänderung ist die Flurstücksnummer 259 Gemarkung Forchheim, Gemeinde Pförring, betroffen. Dessen Eigentümer hat die erforderliche Zustimmung erteilt (Eigentümerschlüsselnummer 82 Gemarkung Forchheim).

e. Ermessen

Bei der Entscheidung, ob bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen wird, handelt es sich um eine Entscheidung, die nach pflichtgemäßem Ermessen von der Planfeststellungsbehörde getroffen wird. Im Hinblick darauf, dass die beantragte Planänderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit unter Berücksichtigung der im Planfeststellungsbeschluss vom 19.08.2016 getroffenen Nebenbestimmungen keine negativen Auswirkungen auf öffentliche oder private Belange mit sich bringt und die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nicht erwarten lässt, dass zusätzliche, entscheidungserhebliche Erkenntnisse im Rahmen eines solchen

Verfahrens gewonnen werden könnten, hält die Planfeststellungsbehörde es für sachgerecht und zur Vermeidung eines unnötigen bürokratischen Aufwands sowie zur Beschleunigung des Verfahrens auch für geboten, von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens bezüglich der beantragten Planänderung abzusehen. Dies entspricht auch der Übung im bisherigen Planfeststellungsverfahren, alle rechtlich möglichen Wege zur Verfahrensbeschleunigung zu nutzen. Im Übrigen ist die Planänderung von sehr untergeordneter Bedeutung im Verhältnis zum Gesamtvorhaben und ist daher ohne großen Verwaltungsaufwand zuzulassen.

Insbesondere verringert sich der Umfang der Ausgleichsmaßnahme nicht. Die planfestgestellte Größe der Heckenpflanzung bleibt gleich, wird nur lediglich um ca. 50 m verschoben.

Da die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist, private Belange nicht beeinträchtigt und insbesondere die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens keine zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisse erwarten lässt, kann sie ohne Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

f. Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

Mit diesem Bescheid nach Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 BayVwVfG). Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

Die Änderung ist zudem mit striktem Recht vereinbar.

Die Rechte oder Belange Dritter werden geschützt. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Nummer 2 d. verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingereichten Planunterlagen geprüft sowie deren Auswirkung auf andere Belange und Rechte in die Abwägung eingestellt. Die Planung ist nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde begründet und berücksichtigt auch in der gebotenen Weise öffentliche Belange und private Rechte bzw. rechtlich geschützte Interessen. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine Tatsachen erkennen lassen, die eine Versagung der von dem Vorhabenträger eingereichten Planungsänderungen oder -ergänzungen erfordert hätten. Gleichfalls stehen der hier zugelassenen Planung nach den gewonnenen Erkenntnissen keine Belange und Interessen anderer gegenüber, die einen weitergehenden Einbezug anderer Behörden und Stellen oder gar der Öffentlichkeit in das fachplanungsrechtliche Zulassungsverfahren bedurft hätten. Insgesamt überwiegt daher das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens in der geänderten Form, so dass die Planänderung genehmigt werden kann.

3. Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG).

III.

1. Kostenentscheidung

Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG) erheben die Behörden des Freistaats Bayern für von ihr vorgenommene Amtshandlungen Kosten. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1 KG. Der Erlass des Planänderungsbescheids ist kostenpflichtig. Die Antragsstellerin ist als Veranlasserin des Planänderungsverfahrens Kostenschuldnerin. Eine sachliche oder persönliche Gebührenbefreiung besteht insoweit nicht.

2. Feststellung der Gebühren

Die Höhe der Gebühr berechnet sich gemäß Art. 6 KG nach dem Kostenverzeichnis (KVz).

Für die Amtshandlung Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren nach Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG (hier i.V.m. § 43d EnWG) ist nach Tarif-Nr. 5.III.3/1.10.3.2 der Anlage zum KVz ein Gebührenrahmen von 250 bis 500 € vorgesehen. Angesichts des geringen Verwaltungsaufwands und des geringen Umfangs der Änderung wird die niedrigste Gebühr von ■■■■■€ für den Planänderungsbescheid zur Planänderung vom 12.06.2025 für angemessen gehalten.

3. Auslagen

An Auslagen können u.a. Entgelte für Postzustellungsaufträge (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG), durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehende Aufwendungen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 KG) sowie Aufwendungen für Sachverständige bzw. anderen Behörden zustehende Beträge (Art. 10 Abs. 3 KG) erhoben werden.

Im Verwaltungsverfahren der Planänderung sind keine Auslagen angefallen. Für die Zustellung des Planänderungsbescheids an die Vorhabenträgerin und den betroffenen Eigentümer sind nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG Auslagen in Höhe von ■■■■■€ (Einzelpreis Postzustellungsauftrag ■■■■■€) angefallen.

4. Hinsichtlich der Kostenentscheidung besteht nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 a) KG Kostenfreiheit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bundesverwaltungsgericht
Postanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheids beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht infolge der Einlegung von Rechtsbehelfen eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

■■■■■



ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-28-543

Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Zustellungsurkunde

Open Grid Europe GmbH

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]